

BESCHLUSS DES KAMMERGERICHTS VOM 28.06.2011 (3 Ws 356/10)
ZUSAMMENFASSUNG FÜR DAS VERSORGUNGSWERK DER ZAHNÄRZTEKAMMER BERLIN

Aufgrund einer Anzeige des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin wurde im Jahr 2007 von der Staatsanwaltschaft Berlin ein Ermittlungsverfahren gegen einen ehemaligen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses und dessen Ehefrau eingeleitet. Dieses Ermittlungsverfahren wurde im Mai 2009 eingestellt. Sowohl die hiergegen gerichtete Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin als auch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung blieben erfolglos. Der Antrag des Versorgungswerkes im Klageerzwingungsverfahren wurde vom Kammergericht als unbegründet verworfen.

Der Beschuldigte war im Zeitraum Mitte 1999 bis Ende 2006 stellvertretender Vorsitzender und damit für die Abwicklung von Immobilienkäufen und -verkäufen zuständiges Mitglied des Verwaltungsausschusses. In diesen Zeitraum tätigte das Versorgungswerk mehrere Immobiliengeschäfte, bei denen die Beschuldigte, die Ehefrau des Beschuldigten, erhebliche Zahlungen von den jeweiligen Maklern bzw. in einem Fall direkt von den Verkäufern erhielt. Dem lagen zum Teil "Unterprovisionsvereinbarungen" mit den Maklern zu Grunde. Hieraus vereinnahmte die Beschuldigte während der Amtszeit des Beschuldigten unstreitig mehr als 400.000 Euro, möglicherweise sogar über 500.000 Euro. Aufgrund dieses Sachverhaltes wurde seitens des Versorgungswerkes unter anderem Strafanzeige und Strafantrag gestellt. Das Ermittlungsverfahren wurde jedoch von der Staatsanwaltschaft eingestellt, weil ein hinreichender Tatverdacht für ein strafbares Verhalten der Beschuldigten nicht vorliege.

Die Staatsanwaltschaft habe - so das Kammergericht mit Beschluss vom 28.06.2011 - zu Recht von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen, weil sich dazu kein genügender Anlass biete. Denn bei vorläufiger Bewertung sei eine Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit und Untreue mit den vorhandenen Beweismitteln nicht nachzuweisen. Dabei hat sich das Kammergericht auf zivilrechtliche Verfahren gegen die Beschuldigten vor dem Landgericht Berlin und den Grundsatz "in dubio pro reo" gestützt.

Hinsichtlich des Bestechlichkeitsvorwurfes hätten die Ermittlungen nicht ergeben, dass eine so genannte Unrechtsvereinbarung zwischen dem Beschuldigten und den an den infrage stehenden Verkäufen beteiligten Maklern bestanden hat. Zudem sei nicht nachzuweisen, dass die Beschuldigte ihre Informationen von ihrem Ehemann, dem Beschuldigten, erhalten hat.

Hinsichtlich des Untreuevorwurfs lasse sich dem Ermittlungsergebnis nicht entnehmen, dass ohne die Zahlung der Unterprovisionen an die Beschuldigte die jeweils zu zahlende Maklerprovision geringer ausgefallen wäre. Dass es sich dabei um so genannte Kick-back Zahlungen gehandelt habe, sei zwar möglich, aber nicht zwingend. Dass die Beschuldigten bei einem Gespräch mit einem Makler diesen gefragt haben sollen, was er denn als Gegenleistung zu erbringen bereit wäre, um ein Immobiliengeschäft anzubahnen, sei ebenfalls nicht zu beanstanden.

Sollten sich neue Tatsachen oder Beweismittel für eine Strafbarkeit der Beschuldigten ergeben, kann die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage erheben.

Berlin, 07.07.2011

Gez. Duhme
Rechtsanwalt